



Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ „Privatzimmer-Förderungsaktion Burgenland“ (de minimis-Beihilfe)

1. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

Ziel der Privatzimmer-Förderungsaktion Burgenland ist die Angebots- und Qualitätsverbesserung im Bereich der Privatzimmervermietung. Mit dieser Förderungsaktion soll das Angebot an Gästebetten in Privatzimmern und Ferienwohnungen nachfragegerecht gestaltet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Tourismuswirtschaft zu erhöhen.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

(1) Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006, S 5).

(2) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

3. Förderungswerber oder Förderungswerberin

Förderungswerber oder Förderungswerberin können natürliche Personen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer oder Ferienwohnungen mit insgesamt bis 10 Betten zum Zwecke der privaten Fremdenbeherbergung an ständig wechselnde Gäste vermieten (Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin).

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 273-/2008)

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Privatzimmer-Förderungsaktion ist die Gewährung einer Förderung des Landes Burgenland zu den Investitionsvorhaben betreffend Gästezimmer oder Ferienwohnungen im Rahmen der Privatzimmervermietung.

Dabei können unter Berücksichtigung des Punktes 5 „Fördervoraussetzungen“ Kosten für folgende Investitionen gefördert werden:

(a) Gästezimmer

- Investitionen im Sanitärbereich
- Einrichtung, Ausstattung und Adaptierung von Gästezimmern
- Errichtung, Adaptierung, Einrichtung und Ausstattung von neuen oder bestehenden Frühstücks- und Aufenthaltsräumen

(b) Ferienwohnungen

- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von neuen Ferienwohnungen
- Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung von bestehenden Ferienwohnungen

5. Fördervoraussetzungen

(1) Im Rahmen der Privatzimmerförderung sind nachstehende Mindeststandards und Kriterien zu berücksichtigen.

Gästezimmer:

- das geförderte Gästezimmer muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 20 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 2 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- insbesondere im Hinblick auf Standort, Komfort und Dienstleistungsservice muss ein qualitativ entsprechendes Produkt entstehen; d.h. es muss zumindest Frühstücks- und Reinigungsservice angeboten werden,
- die geförderte Investition muss grundsätzlich zu einer Betriebsgröße von mindestens 6 Betten führen.

Ferienwohnungen:

- die geförderte Ferienwohnung muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 40 m² verfügen (eine Toleranz von bis zu 4 m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- jede Wohneinheit (nur ein Zugang) muss über einen vom Schlafräum getrennten Wohnraum, Sanitäreinrichtungen, angemessene Ausstattung und jedenfalls über eine Kochgelegenheit verfügen.

- (2) Sonstige Voraussetzungen:
- pro Privatzimmervermieter oder Privatzimmervermieterin können maximal fünf Gästezimmer oder zwei Ferienwohnungen gefördert werden,
 - die förderbaren Kosten für die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen zumindest das dreifache des Förderungszuschusses betragen,
 - nach Abschluss der Investitionen dürfen maximal 10 Betten bestehen,
 - weiters muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen und seitens des Vermieters ein Gästebuch geführt werden.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt für

- | | |
|--|------------|
| - den Einbau oder die Totalerneuerung eines Sanitärzimmers mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC | € 800,00 |
| - die Neueinrichtung, Ausstattung und Adaptierung eines Gästezimmers | € 600,00 |
| - die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen | € 1.000,00 |
| - die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung einer neuen oder die Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung einer bestehenden Ferienwohnung | € 3.500,00 |

7. Nicht förderbare Kosten

(1) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung bei der WiBAG begonnen worden ist.

(2) Darüber hinaus sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen: Investitionen, die nicht binnen zwei Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden oder von deren Fertigstellung die WiBAG nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

8.1. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Projektbeginn bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

office@wibag.at

Internet : www.wibag.at

8.2. Verfahren

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts bei der Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG einzubringen.

(2) Die WiBAG kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

(3) Die WiBAG überprüft nach Einlangen des Antrags diesen auf das Zutreffen der Voraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Errichtungen, Einbauten oder Umbauten geplant sind.

(4) Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die WiBAG in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch die Besichtigung der getätigten Investitionen. Im Bedarfsfall kann auch die Vorlage von Abrechnungsunterlagen verlangt werden (Rechnungen und Zahlungsbelege im Original).

(5) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerin schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form der WiBAG jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(6) Der Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, mit dem Förderantrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

(7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG.

8.3. Rahmenrichtlinie

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 273/2008) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Aktionsrichtlinie.

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderentscheidung obliegt der Beurteilungskommission.

10. Kumulierung

Eine Förderung nach der Privatzimmer-Förderungsaktion Burgenland ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht mit einer anderen Förderung unterstützt wurden oder unterstützt werden.

11. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.